



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **AUSWEISUNGEN**

Europäisches Auslieferungsübereinkommen ([ETS No. 24](#)), am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. April 1960.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien einander die Personen ausliefern, die wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe gesucht werden. Das Übereinkommen gilt nicht für politische oder militärische Delikte. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen abzulehnen.

Bei Finanzdelikten (Abgaben-, Steuer- und Zollsachen) wird die Auslieferung nur dann bewilligt, wenn dies zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf bestimmte Straftaten oder Gruppen von strafbaren Handlungen dieser Art vereinbart worden sind. Die Auslieferung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn die gesuchte Person nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 86](#)), am 15. Oktober 1975 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. August 1979

Ziel dieses Protokolls ist es, den Schutz der menschlichen Gemeinschaft und des Einzelnen zu ergänzen. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind dementsprechend ausgenommen aus der Kategorie der nicht auslieferbaren politischen strafbaren Handlungen. Das Protokoll legt ferner gewisse Fälle fest, in denen die Auslieferung aus dem Grund verweigert werden kann, daß die der Straftat angeklagte Person bereits vor Gericht gestanden hat.

Darüber hinaus das Protokoll ergänzt die Bestimmungen der Konvention, die den Grundsatz "*ne bis in idem*", nämlich die Artikel 9, durch die Vergrößerung der Zahl der Fälle, in denen die Auslieferung einer Person ist ausgeschlossen, wenn diese Person bereits versucht worden umgehen die Straftat, für die die Auslieferung beantragt wurde.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus ([SEV Nr. 90](#)), am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. August 1978.

Das Übereinkommen will die Auslieferung von Personen, die terroristische Handlungen begangenen haben, erleichtern. Zu diesem Zweck sind die Straftaten aufgezählt, die die Vertragsstaaten nicht als politische Straftaten, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansehen, nämlich besonders schwere Taten wie Flugzeugentführungen, Entführung und Geiselnahme, Einsatz von Bomben, Handgranaten, Raketen, Brief- oder Paketbomben, wenn dadurch Personen gefährdet werden.

Weiterhin ermächtigt das Übereinkommen die Vertragsstaaten, jeden Angriff auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftat zu erachten.

Es wird ausdrücklich betont, daß nichts in dem Übereinkommen als Verpflichtung eines Vertragsstaats ausgelegt werden darf, eine Person auszuliefern, die dann einzig und allein aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft werden könnte.

* * *

Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 98](#)), am 17. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5. Juni 1983.

Das zweite Zusatzprotokoll sieht vor, die Anwendung des Übereinkommens in mehreren Punkten zu erleichtern und insbesondere in die Straftaten, bei denen kraft des Übereinkommens eine Auslieferung erfolgen kann, auch steuerrechtliche Straftaten miteinzubeziehen. Das Protokoll enthält ferner Zusatzbestimmungen für Versäumnisurteile und Amnestiegewährung.

* * *

Übereinkommen über Computerkriminalität ([SEV Nr. 185](#)), am 23. November 2001 in Budapest zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Übereinkommen ist die erste internationale Vereinbarung über mittels Internet oder sonstiger Computernetze begangene Straftaten. Es betrifft vor allem Verletzungen des Urheberrechts, Betrug per Computer, Kinderpornographie und Verstöße gegen die Sicherheit von elektronischen Netzen. Das Übereinkommen enthält auch eine Reihe von Ermächtigungen und Verfahrensvorschriften wie etwa zur Suche in Computernetzen und zum Abfangen von Nachrichten.

Hauptzweck ist laut der Präambel die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten per Computer (sog. cybercrimes), und zwar insbesondere durch entsprechende gesetzliche Regelungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art ([SEV Nr. 189](#)), am 28. Januar 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2006.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen (SEV Nr. 185) stellt hierfür gemeinsame Grundsätze auf. Durch dieses Protokoll wird die Reichweite des Übereinkommens zur Datennetzkriminalität – einschließlich seiner umfangreichen Vorschriften, Verfahrensregeln und Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit – auf Delikte rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda ausgedehnt. Abgesehen von einer Vereinheitlichung der strafrechtlichen Einstufung solcher Handlungen oder Äußerungen will das Protokoll somit die Vertragsparteien besser in die Lage versetzen, die diesbezüglich im Übereinkommen vorgesehenen Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit zu nutzen.

* * *

Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus ([SEV Nr. 190](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

Die wesentlicher Inhalt des Änderungsprotokolls sind die folgenden:

- Die Liste von Vergehen, die nicht als „politisch“ angesehen werden dürfen, wurde beträchtlich erweitert, um alle Delikte zu erfassen, die in den einschlägigen Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgezählt sind.
- Ein vereinfachtes Ergänzungsverfahren wurde eingeführt, um einerseits in Zukunft neue Tatbestände in die Liste aufnehmen zu können.
- Das Übereinkommen steht den Staaten, die beim Europarat Beobachterstatus haben, zum Beitritt offen. Von Fall zu Fall kann das Ministerkomitee auch andere Staaten zum Beitritt auffordern..

Obwohl das Übereinkommen nicht unmittelbar allgemeinen Auslieferungsfragen regelt, wurde die klassische Diskriminierungsklausel erweitert. Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Auslieferung dann verweigert werden kann, wenn der Täter Gefahr läuft, in dem betreffenden Land zum Tode verurteilt, gefoltert oder ohne die Möglichkeit bedingten Straferlasses zu lebenslanger Haft verurteilt zu werden.

Das Protokoll sieht mithin ein Überprüfungsverfahren ("COSTER") vor, das darüber wacht, dass das neue Vorbehaltsverfahren sowie sonstige sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Dieses Verfahren erfolgt zusätzlich zur klassischen und allgemeineren Zuständigkeit des Ausschusses über Verbrechenbekämpfung (European Committee on Crime Problems, CDPC), der europäische Übereinkommen im Strafrecht überwacht.

* * *

Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 209](#)), am 10. November 2010 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrattreten: 1. Mai 2012.

Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen zu vereinfachen und zu beschleunigen das Auslieferungsverfahren, wenn die Person ihre Zustimmung zu einer Auslieferung beantragt.

* * *

Viertes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ([SEV Nr. 212](#)), am 20. September 2012 in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrattreten: 1. Juni 2014.

Das Vierte Protokoll ändert und ergänzt die Bestimmungen des Übereinkommens, um sie an die modernen Bedürfnisse anzupassen. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere Fragen wie Zeitablauf, Anträge und verlangte Belege, den Grundsatz der Spezialität, Transit, Wiederauslieferung an einen Drittstaat und Kommunikationskanäle und –mittel.